Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Sozialversicherungspflicht Gefangener

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Marco Genthe, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.07.2015

Gefangene sind nach § 38 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes verpflichtet, ihnen zugewiesene Tätigkeiten auszuüben. Für die zu erbringende Arbeitsleistung erhält der Gefangene ein Arbeitsentgelt.

Neben der Arbeitsleistung in Eigenbetrieben des Strafvollzugs sind Strafgefangene oft auch in Betrieben privater Unternehmen tätig. Dabei werden Strafgefangene als Arbeitskräfte für Betriebe oder Arbeitgeber außerhalb der Anstalt bereitgestellt. Die Vollzugsanstalt zahlt den Strafgefangenen den Lohn und stellt den Betrieben, an die die Gefangenen "verdingt oder sonst wie zur Verfügung gestellt wurden", eine Rechnung.

Die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im anstaltseigenen Betrieb ausgeübte Beschäftigung löst lediglich Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung aus. Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung kommt nicht zum Zuge.

Wenn ein Gefangener hingegen in einem von privaten Unternehmen in der Haftanstalt unterhaltenen Betrieb aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt wird, ist er als Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die arbeitsvertragliche Vergütung stellt uneingeschränkt sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung ist eines der bislang immer noch nicht eingelösten Versprechen der Strafvollzugsreform.

- Hält die Landesregierung die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung für sinnvoll?
- 2. Sind der Landesregierung andere Ländern bekannt, in denen der Strafgefangene einer Arbeitspflichtig unterliegen?
- 3. Wenn ja, in welchen dieser Länder sind die ihrer Pflicht nachkommenden Gefangenen in die jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit einbezogen?
- 4. Welche Gründe sind nach Auffassung der Landesregierung dafür maßgebend, dass arbeitende Untersuchungshäftlinge nicht gemäß den allgemeinen Vorschriften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 7 SGB IV) als sozialversicherungspflichtig angesehen werden?
- 5. Ist die Nichtinkraftsetzung der Renten- und Krankenversicherungspflicht für die Arbeitsleistung von Strafgefangenen nach Auffassung der Landesregierung mit europäischem Recht vereinbar?
- Wie viele Petitionen zur Problematik der fehlenden Einbeziehungen von Strafgefangenen in der gesetzlichen Rentenversicherungs- und gesetzlichen Krankenversicherung wurden dem Landtag in der
 - a) 16. Legislaturperiode,
 - b) 17. Legislaturperiode

zugeleitet und entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Versicherung)?

- 7. Wie viele Strafgefangene haben in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen gearbeitet (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?
- 8. Wie viele dieser Gefangenen waren ganz oder zum Teil nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt?
- 9. Hat die Landesregierung darüber Kenntnis, wie viele Strafgefangene aufgrund fehlender Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) Einbußen in der gesetzlichen Rentenversicherung hinnehmen müssen, sodass sie Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) haben?
- 10. Welche Kosten sind dem Land und den Kommunen in den Jahren 2010 bis 2015 entstanden, weil ehemalige Strafgefangene aufgrund der fehlenden Rentenversicherungspflicht Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten?
- 11. Wie viele Angehörige von Gefangenen haben seit 2010 den Krankenversicherungsschutz verloren, weil ihre Mitversicherung nach § 10 SGB V fehlt?
- 12. Wie viele Hinterbliebene von Gefangenenhaben haben in den Jahren 2010 bis 2015 aufgrund der Nichteinbeziehung in die Rentenversicherung so starke Einbußen hinnehmen müssen, dass sie ihre Rente durch Grundsicherung aufstocken mussten (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?